

Stellungnahme des BgVV zum Einsatz von Dichlorvos-Verdampferstrips in Lebensmittelmärkten

Voraussetzung für den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Räumen, die der Herstellung, Behandlung oder dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln dienen, ist die Einhaltung der lebensmittelhygienischen Erfordernisse.

Gemäß § 3 der Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

Sie dürfen dazu nur

1. in Betriebsstätten
 - a) nach § 2 Nr.1 Buchstabe a unter Einhaltung der Anforderungen von Kapitel 1, 2 und 4 der Anlage oder
 - b) nach § 2 Nr.1 Buchstabe b unter Einhaltung der Anforderungen von Kapitel 3 und 4 der Anlage und
2. unter Einhaltung der Anforderungen von Kapitel 5 der Anlage

hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

Was eine nachteilige Beeinflussung ist, ist in § 2 Nr.2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) definiert: "eine sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln wie durch ... Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder ..."

Andererseits lautet Kapitel 5 Nr. 4 der Anlage "Schädlingsbefall ist durch geeignete Verfahren zu kontrollieren, und der gegebenenfalls festgestellte Befall ist nach dem Stand der Technik sachgerecht zu bekämpfen".

Es liegen dem BgVV keine Untersuchungsergebnisse vor, um darüber Aussagen machen zu können, wie weit mit 5-10 Dichlorvos-Dispensern (je 5 g Dichlorvos) bestückte Tiernahrungsregale von offenen bzw. nicht mittelsicher verpackten Lebensmitteln entfernt sein müssen, damit eine negative Beeinflussung ausgeschlossen werden kann. Unabhängig von den rechtlichen Fragen zur Zulässigkeit der Anwendung kann das BgVV daher unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Rückstandsbelastung der Lebensmittel die Anwendung nicht empfehlen.

Darüber hinaus wird die Anwendung von Dichlorvos-Verdampferstrips in Lebensmittelmärkten, in denen sich ständig Menschen aufhalten, wegen des hohen Dampfdruckes von Dichlorvos vom BgVV sehr kritisch gesehen. Es kann dadurch zu einer chronischen Belastungssituation kommen.

Dem Institut liegen Publikationen vor, die sich mit der Belastung und Risikoabschätzung von Dichlorvos-Sprays und Insektenstrips im Innenraum beschäftigen. Das Fazit dieser Studien war, dass bei "sachgerechter Anwendung" der ADI-Wert für Dichlorvos (ADI = 0,004 mg/kg K.G.) bis

um das 15fache überschritten wurde (Weiss et al. 1998, Anlage 1) bzw. erhebliche Restmengen von Dichlorvos am Ende der Einwirkzeit noch vorhanden waren (Sagner und Schöndube, 1982, Anlage 2). In einer anderen Studie wird berichtet, dass bei einem 3-jährigen Kind nach einer Bekämpfungsaktion mittels Selbstverdampfungsverfahren mit Dichlorvos selbst nach einer längeren Belüftungszeit Symptome auftraten, die typisch für eine Dichlorvos-Intoxikation sind (Krüger, 1991, Anlage 3).

Auf die Vorschriften (Warnhinweise), die "für den häuslichen Bedarf bestimmte Insektenvertilgungsmittel im Sinne des § 5 Abs.1 Nr.9 des LMBG auf der Basis von Dichlorvos, die kontinuierlich diesen Wirkstoff abgeben" in der Bedarfsgegenständeverordnung erlassen wurden, wird hingewiesen: "Dauerbelastung bei Kleinkindern, Kranken und älteren Menschen in nicht oder schwach belüfteten Räumen vermeiden! Nur bei Bedarf anwenden."

Das BgVV unterstützt ausdrücklich Ausführungen des Umweltbundesamtes zu Wirksamkeits- und praktischen Anwendungsfragen des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmittelbetrieben und -märkten. Danach sind notwendige Teilbekämpfungen zielorientiert mit Formulierungen und/oder Anwendungsverfahren auszuführen, die eine Kontamination von Lebensmitteln vermeiden und kein gesundheitliches Risiko für Personal und die Kunden darstellen.

Den Einsatz von Dichlorvos-Verdampferstrips in Lebensmittelmärkten und anderen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr, in denen Produkte angeboten werden, wie z. B. Bekleidungsmärkten etc., lehnt das BgVV ab.